

05.07.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1810 vom 11. Mai 2023
des Abgeordneten Justus Moor SPD
Drucksache 18/4316

Erschließungsbeiträge – Hat die Ministerin zu viel angekündigt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 29. März 2023 mit den Stimmen von CDU und Grünen die Abschaffung der 25-Jahres-Frist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ab „erstem Spatenstich“ beschlossen.¹ Konkret ist der bisherige § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) bei der Überführung der Regelungen in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) weggefallen.

Im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens hat der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes auf eine Umfrage des Städte- und Gemeindebundes Bezug genommen. Demnach haben die teilnehmenden 62 Gemeinden rückgemeldet, dass bei ihnen über 1.300 Straßen von der Regelung des § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW, also der 25-Jahres-Frist ab „erstem Spatenstich“, betroffen seien.²

Demgegenüber wird seitens der Vertreter von CDU jeweils auf „vermeintlich extreme Fälle von Erschließungsbeiträgen, die noch nach Jahrzehnten erhoben werden sollen“ verwiesen.³ Es handele sich lediglich um eine „Handvoll Straßen“.⁴

In der Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 24. März 2023 erläuterte Ministerin Ina Scharrenbach, dass nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) Erschließungsbeiträge unabhängig vom Eintritt der Vorteilslage nicht mehr erhoben werden könnten.⁵

¹ Beschlussprotokoll der 27. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, dem 29. März 2023 gemäß § 104 der Geschäftsordnung, PIBPr. 18/27

² Stellungnahme 18/223, S. 4 i.V.m. Ausschussprotokoll APr. 18/185, S. 9

³ Beispielfhaft die Aussagen vom Abgeordneten Fabian Schrupf (CDU), Plenarprotokoll 18/27, S. 105

⁴ Ebda.

⁵ Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.03.2023 liegt bisher nicht vor

Diesen Bezug auf ein Urteil des OVG NRW wiederholte auch der kommunalpolitische Sprecher der Grünen, Dr. Robin Korte, in der Plenarsitzung vom 29. März 2023.⁶

Dabei beschreibt das OVG NRW ausdrücklich eine Frist „von mehr als 30 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage [...] unzulässig“.⁷ Die Vorteilslage ist in den Fällen, die unter den bisherigen § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW fallen, jedoch gerade nicht eingetreten. Die 30-Jahres-Frist des OVG-Urteils ist demnach gerade nicht einschlägig.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht die Herleitung der 30-Jahres-Frist aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, wie es das OVG NRW begründet hat, abgelehnt und damit eine Regelungsbedürftigkeit begründet.⁸

Die Aussagen der Ministerin sowie von Abgeordneten, wonach eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach der Rechtsprechung des OVG NRW spätestens nach 30 Jahren ausgeschlossen sei, widerspricht schon der Rechtsprechung des OVG NRW selbst.

In der Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales kündigte Ministerin Ina Scharrenbach einen Erlass ihres Hauses an, der den Eintritt der Vorteilslage zum Gegenstand habe.⁹

Ministerin Ina Scharrenbach hat in der Plenardebatte sowie am Rande der Plenarsitzung erklärt, man werde sich den Sachverhalt unter anderem der Stadt Mechernich vorlegen lassen.¹⁰

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 1810 mit Schreiben vom 5. Juli 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. *Wie verhält es sich mit der Aussage der Ministerin, dass alle Erschließungsbeiträge nach der Rechtsprechung des OVG NRW spätestens nach 30 Jahren nicht mehr erhoben werden können, vor der Tatsache, dass das OVG NRW in seiner Entscheidung vom 08.06.2021 diese Frist ausdrücklich lediglich ab Eintritt der Vorteilslage definiert hat?***

Im Erschließungsbeitragsrecht kommt es für das Entstehen der Vorteilslage nach § 12a KAG NRW maßgeblich auf die tatsächliche – bautechnische – Durchführung der jeweiligen Erschließungsmaßnahme an. Entscheidend ist grundsätzlich, ob die Anlage sowohl im räumlichen Umfang als auch in der bautechnischen Ausführung endgültig technisch fertiggestellt ist. Un-erheblich für den Eintritt der Vorteilslage – und damit unabhängig davon – ist hingegen das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten, wie die Widmung der Anlage, die planungsrechtliche Rechtmäßigkeit ihrer Herstellung, die Wirksamkeit der Beitragssatzung oder der vollständige Grunderwerb.

⁶ Plenarprotokoll 18/27, S. 108

⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.06.2021, 15 A 299/20, Leitsatz 1

⁸ BVerfG, Beschluss vom 03.11.2021, 1 BvL 1/19, Rn. 80, 86

⁹ Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.03.2023 liegt noch nicht vor

¹⁰ Plenarprotokoll 18/27, S. 114

- 2. *Wie passen die Aussagen, dass es sich bei den problematischen Straßen um Einzelfälle handelt, zu der Tatsache, dass die Umfrage des Städte- und Gemeindebundes über 1.300 Straßen alleine in 62 Gemeinden ergeben hat, die unter die weggefallene Verfristung nach 25 Jahren fallen?***

Vorliegend geht es um eine rechtliche Klarstellung im Spannungsfeld zwischen den berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger auf der einen und den berechtigten Interessen der Städte und Gemeinden auf der anderen Seite. Der Landtag hat hierüber mit Beschluss vom 29. März 2023 durch das „Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen“ entschieden.

- 3. *Wann ist mit dem von der Ministerin angekündigten Erlass zum Eintritt der Vorteilslage zu rechnen?***

Frage 4: Welchen Inhalt soll der Erlass haben bzw. was soll mit dem Erlass geregelt werden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der angekündigte Erlass wird derzeit hausintern abgestimmt.

- 5. *Welche Maßnahmen hat die Ministerin bzw. ihr Ministerium gegenüber der Stadt Mechernich ergriffen, wie es am Rande der Landtagssitzung am 29. März 2023 angekündigt wurde?***

Es wurden Berichte angefordert, die derzeit ausgewertet werden.